



Editorial

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Einschränkungen des Lock-downs in der Wirtschaft deutlich spürbar. Der Gesetzgeber versucht daher, die Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise durch eine Vielzahl von Hilfen finanziell zu unterstützen. Eine unbürokratische Gewährung wäre wünschenswert, entspricht jedoch nicht immer unserer Erfahrung in der Praxis. Im Gegenteil, eine Flut an Sonderregelungen und die Prüfung der sich immer wieder ändernden Fördervoraussetzungen erschweren eine schnelle Beantragung und Auszahlung. Im Interesse unserer Mandanten bearbeiten wir trotz dieser Herausforderungen die Anträge auf Corona-Hilfen möglichst zügig und kurzfristig.

Nach anhaltendem Drängen der steuerberatenden Berufsverbände hat der Gesetzgeber erfreulicherweise auf die aktuelle Situation reagiert und beschlossen, dass die allgemeine für Steuerberater gültige Abgabefrist der Steuererklärungen 2019 um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert wird. Damit einhergehend sind die Regelungen zu den Verspätungszuschlägen und Zinsberechnungen ebenfalls um sechs Monate nach hinten verschoben worden. Die Bekanntmachung dieses Gesetzes ist in Kürze zu erwarten.

Die aktuellen Herausforderungen sollen uns jedoch nicht den Optimismus und die Zuversicht nehmen. Auch sehr erfreuliche und positive Entwicklungen sind zu vermelden. In unserem Leitartikel informieren wir Sie über die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 reformierte „Versandhandelsregelung“. Die bislang unterschiedlichen Lieferschwelen werden EU-weit vereinheitlicht und die Unternehmen können auf Antrag das One-Stop-Shop-Verfahren nutzen und auf eine steuerliche Registrierung im Empfängerland verzichten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und vor allem ein gesundes Jahr 2021.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt Steuerberater

Thilo Rath

Jochen Reiter

Inhalt

Änderung des Umsatzsteuergesetzes für den europäischen Warenversand an Privatpersonen

Seite 2

HGB News

Seite 4

Steuer News

Seite 7

IT News

Seite 9

Impressum

Seite 10



Erfreuliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes für den europäischen Warenversand an Privatpersonen („Versandhandelsregelung“)

Das sog. E-Commerce-Geschäft, also der Handel mit Waren über diverse internetbasierte Plattformen (z. B. Amazon oder Ebay), gewinnt nicht nur durch den aktuellen Lockdown als Folge der weltweiten Corona-Pandemie immer mehr an Bedeutung. Vielmehr ist seit einigen Jahren ein grundsätzlicher Trend der Unternehmen zu erkennen, dass neben den herkömmlichen und altbewährten Vertriebswegen verstärkt auf den Bereich E-Commerce gesetzt wird. Betrachtet man allein die Zahlen, so belief sich der Umsatz im E-Commerce im Jahr 2019 in Deutschland auf Mrd. EUR 59,20 (im Bereich B2C), was einem Wachstum von 279 % im Vergleich zum Jahr 2009 entspricht (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999>).

Durch den E-Commerce ergeben sich für die Unternehmen die Möglichkeiten, zum einen mehr Kunden in einer kürzeren Zeit anzusprechen und zum anderen den Kundenkreis regional, insbesondere über die deutschen Grenzen hinaus, zu erweitern. Dies ist besonders für den Handel innerhalb der Europäischen Union, als größten Binnenmarkt der Welt, von immenser Bedeutung.

Diese Bedeutung hat nun auch der deutsche Gesetzgeber erkannt und mit einer wesentlichen Änderung des Umsatzsteuergesetzes Rechnung getragen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wird ab dem 1. Juli 2021 die bisher als "Versandhandelslieferung" bekannte Regelung des § 3c UStG als sog. "inneregemeinschaftlicher Fernverkauf" reformiert. Die bisherige Regelung besagt, dass der Ort der Lieferung von Waren an Privatpersonen dort ist, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Das bedeutet für einen deutschen Unternehmer, der seine Waren an eine Privatperson in Frankreich versendet, dass sich der Ort der Lieferung in Frankreich befindet und die Lieferung in Deutschland keiner Belastung mit Umsatzsteuer unterliegt.

Folglich ist es bisher so, dass die umsatzsteuerliche Würdigung für diese Lieferung in Frankreich erfolgen muss mit dem Resultat, dass sich der deutsche Unternehmer in Frankreich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und für seine Lieferung französische Umsatzsteuer an die dortigen Finanzbehörden abführen muss. Um einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand bei kleinen und unregelmäßigen Lieferungen zu vermeiden, ist es bisher so, dass die Registrierungspflicht im Empfängerland nur dann erfolgen muss, wenn bestimmte Lieferschwelle überschritten werden. Die anzuwendenden Lieferschwelle konnten bisher von jedem EU-Staat selbst festgelegt werden, was dazu führte, dass bisher sehr unterschiedliche Lieferschwelle in den einzelnen EU-Ländern vorherrschten. So liegt die Lieferschwelle für Frankreich bei lediglich EUR 35.000,00 und in Deutschland bei EUR 100.000,00.

Im Zusammenhang mit der Reformierung der Versandhandelsregelung kommt es ab dem 1. Juli 2021 zu zwei wesentlichen Änderungen. Zum einen werden die Lieferschwelle für alle EU-Länder ab dem 1. Juli 2021 einheitlich auf EUR 10.000,00 festgelegt. Das heißt, dass eine Besteuerung im Empfängerland bereits bei Überschreiten von Lieferungen in Höhe von EUR 10.000,00 erfolgt. Zudem gilt die Lieferschwelle EU-weit und nicht für jedes einzelne EU-Land separat. Die zweite wesentliche Änderung ist, dass die Unternehmen auf Antrag das sog. „One-Stop-Shop“-Verfahren (kurz: OSS-Verfahren) nutzen können. Das OSS-Verfahren ermöglicht den Unternehmen, auf eine Registrierung im Empfängerland zu verzichten. Stattdessen kann die Besteuerung durch Abgabe von elektronischen OSS-Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern vorgenommen werden. Praktisch bedeutet dies, dass eine Quartalsmeldung inkl. Zahlung der fälligen Umsatzsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt. Anschließend übernimmt das Bundeszentralamt die Kommunikation mit den Behörden der einzelnen EU-Länder und leitet die entsprechenden Umsatzsteuerzahlungen weiter.

Erfreuliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes für den europäischen Warenversand an Privatpersonen („Versandhandelsregelung“)

Um die Anwendung des OSS-Verfahrens ab dem 1. Juli 2021 in Anspruch zu nehmen, muss der Antrag bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. Ein Antrag nach dem 30. Juni 2021 würde dazu führen, dass das OSS-Verfahren erstmalig für das 4. Quartal 2021 angewandt werden darf. Um sich gänzlich von der Überprüfung der Lieferschwellen zu befreien, kann zudem ein Verzicht auf die Anwendung dieser Schwellen beantragt werden. Das heißt, dass das OSS-Verfahren bereits für Lieferungen ab dem ersten Euro zur Anwendung kommt.

Alles in allem ist die Reform der Versandhandelsregelung sehr zu begrüßen. Neben der Tatsache, dass diese Änderung dem Gedanken eines einheitlichen EU-Binnenmarktes und der rasanten Entwicklung des E-Commerce Rechnung trägt, sind insbesondere der Abbau des administrativen Aufwands und der steuerlichen Haftungsrisiken auf Seiten der Unternehmen als äußerst positiv zu bewerten. Nicht selten blieben überschrittene Lieferschwellen und die damit einhergehende Registrierungspflicht in anderen EU-Ländern in der Vergangenheit unerkannt, wodurch meist deutsche Umsatzsteuer auf Lieferungen in andere EU-Staaten abgeführt wurde. Beim Erkennen des Lieferschwellenproblems musste das Unternehmen nun zudem die ausländische Umsatzsteuer erklären und abführen. Die bereits in Deutschland abgeführte Umsatzsteuer konnte in diesen Fällen jedoch nur mit großer administrativer Anstrengung und durch Korrektur aller bereits mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnungen zur Rückerstattung gebracht werden. Diese Problematik wird sich durch Einführung des OSS-Verfahrens für die Unternehmen zukünftig nicht mehr ergeben.

HGB News

Corona-Hinweise des IDW

Die Corona-Krise beeinflusst nach wie vor das tägliche Leben und die Wirtschaft. Auch die Rechnungslegung, Berichterstattung sowie Prüfung von Unternehmen sind weiterhin betroffen. Hierzu bezog das IDW bereits mit seinen bisherigen fachlichen Hinweisen vom 4. März 2020, vom 25. März 2020 und – in Form eines Q & A – vom 8. April 2020 Stellung.

Nun wurde im Dezember 2020 ein weiteres, zweites Update zum fachlichen Hinweis vom 8. April 2020 veröffentlicht, in dem das IDW im Wesentlichen auf die Risikobeurteilung und Wesentlichkeitsfestlegung bei der Prüfungsvorbereitung und auf Fragen des Remote-Arbeitens während der Prüfung eingeht.

Risikobeurteilung

Das IDW hält fest, dass wegen der Begleitumstände der Corona-Pandemie voraussichtlich in vielen Fällen ein erhöhtes Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen, sowohl unbeabsichtigt (Unrichtigkeiten) als auch beabsichtigt (Verstöße), besteht. Unrichtigkeiten können verschiedene Ursachen haben, beispielsweise veränderte Arbeitsbedingungen, Personalengpässe, komplexere Ermittlungen geschätzter Werte wegen gestiegener Unsicherheiten oder hoher Zeitdruck bei der Beantragung staatlicher Hilfen (Bewilligung unter Vorbehalt). Gründe für ein vermehrtes Auftreten von Verstößen können demgegenüber sein, dass sich hierfür aufgrund einer reduzierten Funktionstrennung eher die Gelegenheit bietet und/oder ein höherer Erfolgsdruck auf Seiten des Managements besteht. Ggf. können auch Anreize bestehen, unerlaubterweise stille Reserven zu legen, wenn das Unternehmen weniger als erwartet von der Krise betroffen ist. Auch kann allgemein aufgrund einer Fokusverschiebung weniger Wert auf Compliance-Themen gelegt werden. Solche Risikofaktoren sind durch den Abschlussprüfer zu berücksichtigen und ggf. sind bei erhöhtem Fehlerrisiko entsprechend ausgerichtete Prüfungshandlungen durchzuführen.

Wesentlichkeitsfestlegung

Bei der Festlegung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass sich durch die Corona-Pandemie die hierfür verwendeten Bezugsgrößen verändert haben. Falls diese Bezugsgrößenänderung als einmaliger oder außergewöhnlicher und damit als nicht nachhaltiger Effekt zu qualifizieren ist, kann eine Bereinigung oder die Verwendung von Durchschnittswerten sachgerecht sein. Sofern hinreichend konkretisierte strukturelle Änderungen vorliegen, kann u. U. eine Durchschnittsbildung unter Berücksichtigung von Planzahlen zukünftiger Perioden angebracht sein. Bei nachhaltigem Ertrags- und Gewinneinbruch kann auch ein Wechsel der Bezugsgröße vorgenommen werden, sofern die Abschlussadressaten sich primär an anderen Bezugsgrößen orientieren als bislang. Ein Wechsel der Bezugsgröße kann möglicherweise auch dann erforderlich sein, wenn es zu einer Verlustsituation kommt. Daneben ist darauf zu achten, dass infolge der Corona-Pandemie ggf. ein erhöhtes Aggregationsrisiko und damit eine niedrigere festzulegende Toleranzwesentlichkeit vorliegen. Ferner kann der Abschlussprüfer spezifische Wesentlichkeiten für einzelne Sachverhalte festlegen, wenn falsche Angaben von Beträgen unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen. Dies könnte beispielweise der Fall sein, wenn bestimmte finanzielle Größen als Anspruchsvoraussetzung für staatliche Hilfsmaßnahmen ausschlaggebend sind.

Fernprüfungshandlungen

Das IDW weist allgemein darauf hin, dass anhand von Fernprüfungshandlungen (sogenannte remote work) eingeholte Prüfungsnachweise anderen, meist höheren Verlässlichkeitsrisiken unterliegen. Dies hat der Abschlussprüfer angemessen zu berücksichtigen.

HGB News

Hinsichtlich einer unmöglichen Inventurbeobachtung wird ausgeführt, dass als alternative Prüfungshandlungen beispielsweise die Einsichtnahme in die Unterlagen über einen späteren Verkauf von Vermögensgegenständen, die vor dem Aufnahmezeitpunkt erworben wurden, oder die Beobachtung von Kontrollzählungen zu einem alternativen Termin zur Prüfung zwischenzeitlicher Bestandsveränderungen vorgenommen werden können.

Erfolgt dagegen eine Inventurbeobachtung anhand Echtzeit-Videotechnologie, ist darauf zu achten, dass der Abschlussprüfer die Begebenheiten vor Ort und die Lagerorte – ggf. durch vorherige Einzelbegehungen – kennen muss. Lagepläne allein sind i. d. R. nicht ausreichend. Ansonsten sind auch wie bei der persönlichen Anwesenheit Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Doppelzählungen erfolgen und dass bereits aufgenommene Bestände markiert werden. Auch ist anhand einer virtuellen Begehung zu kontrollieren, ob ausgewählte Bestände in das Inventar aufgenommen wurden. Auf die Unvorhersehbarkeit der durch den Abschlussprüfer angestoßenen Kontrollzählungen ist insbesondere bei erhöhter Gefahr falscher Darstellungen aufgrund von Verstößen zu achten. Insgesamt und insbesondere bei der Gefahr von Verstößen ist eine kritische Grundhaltung in Bezug auf das Vorratsvermögen einzunehmen und zu würdigen, inwiefern durch Fernprüfungshandlungen voraussichtlich relevante und aussagekräftige Prüfungsnachweise erlangt werden können. Ggf. kann eine persönliche Inaugenscheinnahme, beispielsweise hochwertiger Bestände, alternativlos sein.

Bei der Vornahme von Fernprüfungshandlungen sollte erläutert werden, dass und weshalb eine Abweichung zum bisherigen Prüfungsvorgehen erfolgte und dass auf diese Art und Weise ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden konnten.

Aussetzung von Ordnungsgeldverfahren

Das IDW weist auf die Ankündigung des Bundesamts für Justiz hin, dass auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren aufgrund verspäteter Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen mit Stichtag 31. Dezember 2019 bis zum 28. Februar 2021 verzichtet werden wird.

Kurzarbeitergeld im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Wie bilanziert man einen Anspruch des Arbeitnehmers gegen die Agentur für Arbeit?

Rückwirkend zum 1. März ist am 25. März 2020 die „Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (KuGV) in Kraft getreten. Demnach haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Die Anzeige des Arbeitsausfalls hat vom Arbeitgeber zu erfolgen.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 %, alle übrigen Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (§ 105 SGB III).

Liegen die Voraussetzungen vor und erfolgt eine fristgerechte Anzeige bei der Agentur für Arbeit erlässt diese - in einem formgebundenen Verfahren – einen entsprechenden Anerkennungsbescheid an den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat mit diesem Anerkennungsbescheid Anspruch auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld. Damit stellt sich aber die Frage nach der handelsrechtlichen Bilanzierung von Kurzarbeitergeld in den Abschlüssen der Arbeitgeber.

HGB News

Kurzarbeitergeld als „durchlaufender Posten“

Der Arbeitgeber errechnet monatlich das Kurzarbeitergeld und zahlt es an den Arbeitnehmer aus. Der Arbeitgeber tritt damit in Vorleistung und muss im Anschluss die Erstattung der Beiträge – unter Zugrundelegung der Abrechnungsliste – bei der Agentur für Arbeit beantragen. Die Agentur für Arbeit erlässt einen Leistungsbescheid und erstattet dem Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld.

Aus Sicht des Arbeitgebers ist das Kurzarbeitergeld daher ein „durchlaufender Posten“. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist weder ein Aufwand noch ein Ertrag auszuweisen. Nach h. M. steht dem auch nicht das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB entgegen. Die vom Arbeitgeber gezahlten - reduzierten - Löhne und Gehälter sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als laufender Personalaufwand zu erfassen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen und ein entsprechender Anerkennungsbescheid vor, ist in Höhe der verauslagten Zahlungen an die Arbeitnehmer eine Forderung gegen die Agentur für Arbeit zu aktivieren. Liegt der Anerkennungsbescheid noch nicht vor, ist eine Forderung zu aktivieren, wenn der Antrag auf Erstattung bis zur Bilanzaufstellung gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten fristgerecht gestellt wird.

Bilanzierung der Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Arbeitgeber kann sich die während der Kurzarbeit von ihm allein getragenen, auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung erstatten lassen. Im Unterschied zum Kurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber hier einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit.

Bei der Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung der öffentlichen Hand, die erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder als Kürzung der Personalaufwendungen zu erfassen ist. Eine Verrechnung mit den Aufwendungen, für die die Zuschüsse gewährt werden, ist wegen des Saldierungsverbots grundsätzlich nicht sachgerecht. Allerdings erlaubt die IDW-Stellungnahme IDW St HFA 1/1984 i.d.F. 1990, Abschn. 2 d2) eine Saldierung, wenn der Zuschuss periodengerecht vereinnahmt wird und einem einzigen Primäraufwand - in diesem Fall dem Personalaufwand - direkt zugeordnet werden kann.

Da auf die Erstattung ein Rechtsanspruch besteht, ist eine Forderung gegen die Agentur für Arbeit zu aktivieren, wenn die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung erfüllt sind und der Antrag zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung gestellt wurde bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt wird.

Steuer News

Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für 2019 verlängert

Hinsichtlich der Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen, die das Kalenderjahr 2019 betreffen, hat sich die Große Koalition auf eine Fristverlängerung geeinigt, die bis zum 31. August 2021 reichen soll.

Zweites Familienentlastungsgesetz

Am 27. November 2020 hat der Bundesrat dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Demgemäß wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um EUR 15 pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils EUR 219, für das dritte Kind EUR 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils EUR 250 pro Monat.

Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab dem 1. Januar 2021 entsprechend von EUR 5.172 um EUR 288 auf EUR 5.460. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird ab dem 1. Januar 2021 um EUR 288 auf EUR 2.928 erhöht. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steigt auf insgesamt EUR 4.194 für jeden Elternteil, also EUR 8.388 im Falle der Zusammenveranlagung.

Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt: 2021 steigt der Betrag auf EUR 9.744, ab 2022 weiter auf EUR 9.984.

Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge wird von EUR 44 auf EUR 50 angehoben. Die Neuregelung tritt jedoch erst mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Steuerfreiheit der Sachbezüge gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Sachbezüge nicht zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Gutscheine und Geldkarten zählen zu den begünstigten Einnahmen, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen. Sie bleiben zudem nur dann steuerlich außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 1. Januar 2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf EUR 0,35 erhöht. Bei einer Entfernung von z. B. 50 km beträgt die Entfernungspauschale EUR 16,50 (20 km x EUR 0,30 + 30 km x EUR 0,35). Bisher betrug die Entfernungspauschale in diesem Beispiel EUR 15,00.

Degressive Abschreibung

Die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Krise haben den Gesetzgeber veranlasst, die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde die degressive Abschreibung wiedereingeführt. Damit ist es möglich, in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände mit bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Anschaffungsjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren, jedoch maximal 25 %, abzuschreiben. Wird für das Jahr 2020 also ein Überschuss erwartet, führt die Anwendung der degressiven Abschreibung zu höheren Abschreibungsbeträgen als die lineare Abschreibung und so zu einem Liquiditätsvorteil in Bezug auf die sich ergebende Steuerzahllast. Zu beachten ist aber, dass auch die degressive Abschreibung nur zeitanteilig ab Anschaffung des Wirtschaftsgutes für den Rest des Jahres erfolgen kann.

Steuer News

Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken

Im Falle des Erwerbs bebauter Grundstücke ist es aus steuerlichen Gründen mitunter erforderlich, den Gesamtkaufpreis auf den Grund und Boden einerseits sowie auf das/die Gebäude andererseits aufzuteilen. Das ist in der Regel für die Ermittlung der Abschreibung einer Mietwohn- oder Gewerbeimmobilie von Relevanz, denn es dürfen nur die auf das Gebäude oder die Wohnung entfallenden Anschaffungskosten, nicht aber die auf das Grundstück entfallenden Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Wurde seitens der Vertragsbeteiligten bereits eine Aufteilung vorgenommen (und zum Beispiel im Kaufvertrag dokumentiert), ist diese zu Grunde zu legen, wenn sie nicht offensichtlich unangemessen ist.

Ist die Aufteilung beim Kauf allerdings unterblieben oder ist die vorgenommene Aufteilung strittig oder unhaltbar, erfolgt die Zuordnung des Gesamtkaufpreises dergestalt, dass der Grund und Boden sowie die Gebäude je bewertet und die geleisteten Anschaffungskosten im Verhältnis der Werte den einzelnen Bestandteilen zugeordnet werden. Die Finanzverwaltung hat dazu eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Aufteilung auf Basis dieser Arbeitshilfe fiel dabei in der Vergangenheit jedoch häufig zu Ungunsten des Käufers aus, denn oft ist der von der Finanzverwaltung qua Arbeitshilfe ermittelte Gebäudewert auffallend niedrig, sodass die Abschreibung für das Gebäude oder die Wohnung ebenfalls gering ist. Das hat den BFH in einem anhängigen Revisionsverfahren, in dem die Tauglichkeit der Arbeitsunterlage zu prüfen ist, veranlasst, das BMF zum Verfahrensbeitritt aufzufordern. Zu empfehlen ist, Fälle, in denen die Arbeitshilfe zu solchen Missverhältnissen geführt hat, z. B. im Wege des Einspruchsverfahrens offen zu halten.

Home-Office

Für ein häusliches Arbeitszimmer können maximal EUR 1.250 p. a. steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Kosten sind sogar unbeschränkt absetzbar, wenn das Arbeitszimmer ausnahmsweise den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt, pauschal EUR 5 pro Tag, höchstens EUR 600 im Jahr, als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen. Diese Home-Office-Pauschale zählt allerdings zu den Werbungskosten, für die allen Steuerzahlern ohnehin pauschal EUR 1.000 gewährt werden. Soweit die Home-Office-Pauschale also zusätzlich anderer Werbungskosten den pauschalen Werbungskostenbetrag von EUR 1.000 nicht erreicht, verpufft diese wirkungslos.

IT News

Softwarelösung für die Wertpapierdepot-Buchführung

Die neue Software-Kooperation zwischen DATEV und fintegra unterstützt Steuerberater dabei, Wertpapierdepots von Unternehmen und Stiftungen rechtssicher zu buchen und zu bilanzieren.

Der Service von fintegra ersetzt den aufwändigen, teuren und fehleranfälligen Prozess der händischen Buchung von Wertpapierdepots durch einen sauber dokumentierten Prozess.

Das Unternehmen fintegra greift nach Zustimmung des Depotinhabers auf die Depotinformationen der jeweiligen Depotbank zu oder nimmt eine beleghafte Schnellerfassung der Depotsachverhalte vor. Basis dafür sind die vom Steuerberater zur Verfügung gestellten Transaktionsbelege. Nachdem die Kerndaten in die fintegra-Datenbank eingepflegt wurden, werden sie dort veredelt und so strukturiert, dass aus dem Datenbestand des fintegra-Kernsystems ein Export in die DATEV-Software möglich wird.

Über die Schnittstelle DATEV-Format können Steuerberatungskanzleien die Daten aller wesentlichen Geschäftsvorfälle von der Banksoftware direkt nach Kanzlei-Rechnungswesen importieren. Die Kanzleien bekommen so alle Daten digital geliefert, die sie benötigen, um Jahresabschluss und Steuererklärung vom Unternehmen zu erstellen. Nachdem die Daten geprüft und dem DATEV-Kontenrahmen zugeordnet wurden, lassen sich alle Informationen mit nur einem Klick in Kanzlei-Rechnungswesen übernehmen.

In Verbindung mit einem Depot bei der V-BANK erhalten Unternehmen, Stiftungen und Privatanleger mit komplexen Vermögensstrukturen vollautomatisiert ein DATEV-konformes und sicheres Steuer-Reporting. Für alle anderen Banken ist fintegra BSR als teilautomatisierte Lösung verfügbar.

Impressum

Der **NEWS letter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
RA/StB Jochen Reiter
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWS letter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWS letter** keine Entscheidungen getroffen werden.